



CAJ/70/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 7. August 2014

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebzigste Tagung Genf, 13. Oktober 2014

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT UPOV/INF/5 „UPOV-MUSTERAMTSBLATT FÜR SORTENSCHUTZ“

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

1. Zweck dieses Dokuments ist es, für die Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“ maßgebliche Entwicklungen und einen Vorschlag betreffend die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 zu prüfen.

Inhalt

I. EINFÜHRUNG.....	1
II. WICHTIGE ANGELEGENHEITEN FÜR DIE AKTUALISIERUNG VON DOKUMENT UPOV/INF/5	2
Entwicklung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts	2
Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten	2
Angelegenheiten betreffend die Häufigkeit der Einreichung von Daten und die Vollständigkeit der Datenbanken	3
Fernlehrgang „Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ (DL-305).....	3
III. VORSCHLAG BETREFFEND DIE AKTUALISIERUNG VON DOKUMENT UPOV/INF/5.....	3

I. EINFÜHRUNG

2. Das „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“ (Dokument UPOV/INF/5) wurde vom Rat am 18. Oktober 1979 angenommen (vergleiche Dokument C/XIII/17, Absätze 12 und 12a). Eine Kopie des Dokuments UPOV/INF/15 steht in der UPOV-Sammlung (vergleiche http://www.upov.int/upov_collection/de) zur Verfügung.

3. Auf seiner vierundsechzigsten Tagung am 17. Oktober 2011 in Genf vereinbarte der CAJ, daß das Dokument UPOV/INF/5 aktualisiert werden solle, um:

a) den Wortlaut der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und kürzlich vom Rat angenommener Dokumente wiederzugeben (z. B. UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 Abschnitt 2/3));

- b) über maßgebliche Entwicklungen in den Formaten nationaler/regionaler Amtsblätter von Mitgliedern des Verbands zu berichten; und
- c) die Struktur des Dokuments zu vereinfachen (vgl. Dokument CAJ/64/11 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 8).

4. Der CAJ billigte auf seiner fünfundsechzigsten Tagung das Programm für die Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“, wie oben dargelegt, und nahm zur Kenntnis, daß ein Dokument mit Hintergrundinformationen zu den vorgeschlagenen Änderungen und ein erster Entwurf der Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 dem CAJ auf seiner siebenundsechzigsten Tagung im März 2013 vorgelegt werde (vergleiche Dokument CAJ/65/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 19).

5. Der CAJ vereinbarte auf seiner siebenundsechzigsten Tagung, den Fortschritt im Hinblick auf die Entwicklung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts, Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, die sich nach Erteilung eines Züchterrechts ergeben, und den Fernlehrgang „Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ (DL-305) abzuwarten, um etwaige Folgen für die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 (vergleiche Dokument CAJ/67/10 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“, Absätze 6 bis 9) abschätzen zu können. Der CAJ vereinbarte auch, einen Tagesordnungspunkt über das Programm zur Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 auf seiner achtundsechzigsten Tagung im Oktober 2013 aufzunehmen (vergleiche Dokument CAJ/67/15 „Bericht“, Absatz 23).

6. Der CAJ erhielt auf seiner achtundsechzigsten Tagung am 21. Oktober 2013 in Genf einen Bericht über wichtige Angelegenheiten für die Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 und vereinbarte, einen Tagesordnungspunkt über die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“ in das Programm für die siebzigste Tagung des CAJ im Oktober 2014 aufzunehmen (vergleiche Dokument CAJ/68/10 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 17).

II. WICHTIGE ANGELEGENHEITEN FÜR DIE AKTUALISIERUNG VON DOKUMENT UPOV/INF/5

7. Der CAJ sollte folgende Entwicklungen betreffend die Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 zur Kenntnis nehmen.

Entwicklung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts

8. Der CAJ befürwortete auf seiner sechsundsechzigsten Tagung am 29. Oktober 2012 in Genf die Entwicklung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts für interessierte Verbandsmitglieder und vereinbarte, daß die Schlüsselaspekte des Prototyps aus der Sicht der Verbandsmitglieder diejenigen sind, die in Dokument CAJ/66/8 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absätze 22 und 23 dargelegt sind. Insbesondere „sollte das Formblatt [in bezug auf den Inhalt] alle Punkte enthalten, die von den mitwirkenden Verbandsmitgliedern angefordert werden, d. h. es sollte alle Punkte des UPOV-Musterantragsformblatts enthalten sowie zusätzlich die Punkte, die für die Anmeldung in den betreffenden mitwirkenden Verbandsmitgliedern erforderlich sind. Anmelder sollten das Verbandsmitglied wählen, in dem sie einen Antrag stellen möchten und für das jeweils gewählte Verbandsmitglied sollten alle entsprechenden auszufüllenden Punkte angezeigt werden.“

9. Die jüngsten Entwicklungen betreffend den Prototyp eines elektronischen Formblatts sind in Dokument CAJ/70/7 „Elektronische Antragssysteme“ dargelegt.

Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten

10. Angelegenheiten zur Prüfung durch die Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG) für die Überarbeitung der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“, die für die Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 maßgeblich sein könnten, sind in Dokument CAJ-AG/13/8/10 „Bericht“, Absätze 45 bis 47, bezüglich Abschnitt II d) „Angelegenheiten betreffend im wesentlich abgeleitete Sorten, für die selber kein Schutz erteilt wurde“ und e) „Vorträge über Systeme der Verbandsmitglieder betreffend im wesentlich abgeleitete Sorten“ von Dokument CAJ-AG/13/8/2 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)“, dargelegt (nachstehend wiedergegeben).

„Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, für die selber kein Schutz erteilt wurde

„45 Die CAJ-AG vereinbarte, die Ausarbeitung einer Anleitung zu den in den Absätzen 15 bis 18 von Dokument CAJ-AG/13/8/2 aufgeworfenen Angelegenheiten betreffend den Status von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, für die selber kein Schutz erteilt wurde, nach Annahme des überarbeiteten Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 zu prüfen.

„46 Die CAJ-AG nahm zur Kenntnis, daß sich die in den Absätzen 15 bis 18 von Dokument CAJ-AG/13/8/2 aufgeworfenen Fragen nicht stellen würden, wenn Züchter im wesentlichen abgeleitete Sorten eigens schützen würden.

„Vorträge über Systeme der Verbandsmitglieder betreffend im wesentlich abgeleitete Sorten

„47 Die CAJ-AG nahm zur Kenntnis, daß auf einer geeigneten künftigen Tagung der CAJ-AG die Delegationen Australiens, Brasiliens und der Europäischen Union sowie anderer Verbandsmitglieder ersucht würden, Vorträge über ihre Systeme betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu halten.“

11. Die jüngsten Entwicklungen betreffend die Ausarbeitung von Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten sind in Dokument CAJ/70/2 „Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen“ dargelegt.

Angelegenheiten betreffend die Häufigkeit der Einreichung von Daten und die Vollständigkeit der Datenbanken

12. Der CAJ prüfte auf seiner neunundsechzigsten Tagung am 10. April 2014 in Genf Dokument CAJ/69/10 „Vom *International Seed Federation* (ISF) aufgeworfene Fragen“ und nahm zur Kenntnis, daß Dokument CAJ/69/6, „UPOV-Informationsdatenbanken“, einschlägige Angaben zur regelmäßigen Bereitstellung von Informationen für die PLUTO Datenbank für Pflanzensorten enthalte und daß Dokument CAJ/69/6 die Antworten einer Befragung der Verbandsmitglieder über ihre Nutzung der Datenbanken für Pflanzensorten für Sortenschutz Zwecke sowie über ihre Nutzung elektronischer Systeme für die Einreichung von Anträgen enthalte (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 89).

13. Der CAJ stimmte der Ausarbeitung einer Anleitung betreffend die Häufigkeit der Einreichung von Daten und die Vollständigkeit der Datenbanken in Verbindung mit der Aktualisierung des Dokuments UPOV/INF/5, „UPOV Musteramtsblatt für Sortenschutz“ und in Dokument UPOV/INF/15 „Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Bereitstellung von Informationen zur Verbesserung der Zusammenarbeit“ zu (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 90).

14. Die jüngsten Entwicklungen betreffend die Ausarbeitung einer Anleitung betreffend die Häufigkeit der Einreichung von Daten und die Vollständigkeit der Datenbanken sind in Dokument CAJ/70/5 „Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Erteilung von Auskünften zur Erleichterung der Zusammenarbeit (Überarbeitung)“ dargelegt.

Fernlehrgang „Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ (DL-305)

15. Die Fernlehrgänge DL-305 „Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ und DL-305A „Verwaltung von Züchterrechten“ umfassen Modul 4 „Zu veröffentlichende Informationen“. Modul 4 ist in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben.

III. VORSCHLAG BETREFFEND DIE AKTUALISIERUNG VON DOKUMENT UPOV/INF/5

16. Auf seiner vierundsechzigsten Tagung vereinbarte der CAJ, daß das Dokument UPOV/INF/5 aktualisiert werden solle (vergleiche Absatz 3 oben), um:

a) den Wortlaut der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und kürzlich vom Rat angenommener Dokumente wiederzugeben (z. B. UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 Abschnitt 2/3));

b) über maßgebliche Entwicklungen in den Formaten nationaler/regionaler Amtsblätter von Mitgliedern des Verbands zu berichten; und

c) die Struktur des Dokuments zu vereinfachen (vgl. Dokument CAJ/64/11 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 8)..

17. In Anbetracht dieser Tatsache wird vorgeschlagen, daß das Verbandsbüro ein Dokument (Dokument UPOV/INF/5/1 Draft 1) betreffend die Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“ zur Prüfung durch den CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung im März 2015 erstellt.

18. Parallel zu der Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 wird außerdem vorgeschlagen, die Fortschritte im Hinblick auf die Entwicklung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts, Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten und Angelegenheiten betreffend die Häufigkeit von Veröffentlichungen und die Vollständigkeit von Datenbanken zu verfolgen, um etwaige Folgen für die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 abschätzen zu können.

19. *Der CAJ wird ersucht:*

(a) die Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen, die für die Aktualisierung von Dokument UPOV/INF/5 betreffend die Entwicklung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts, im wesentlichen abgeleitete Sorten, die Häufigkeit der Einreichung von Daten und Vollständigkeit der Datenbanken und den Fernlehrgang „Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ (DL-305), wie in diesem Dokument berichtet, maßgeblich sind; und

(b) zu vereinbaren, daß das Verbandsbüro einen Entwurf für eine Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“ (Dokument UPOV/INF/5/1 Draft 1) zur Prüfung durch den CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung im März 2015 erstellt.

[Anlage folgt]

AUSZUG AUS DEN UPOV-FERNLEHRGÄNGEN DL-305 „PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN“ (DL-305) UND DL-305A „VERWALTUNG VON ZÜCHTERRECHTEN“

MODUL 4: ZU VERÖFFENTLICHENDE INFORMATIONEN

Ziel

Das Ziel dieses Moduls ist die Erläuterung der Verpflichtung von UPOV-Mitgliedern, sicherzustellen, daß die Öffentlichkeit mittels der regelmäßigen Veröffentlichung von Auskünften über Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie über die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen unterrichtet wird.

Das Modul bezieht sich auf maßgebliche Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens betreffend die Verpflichtung, die Öffentlichkeit zu unterrichten und die von dem betreffenden UPOV-Mitglied zu veröffentlichenden Informationen bezüglich: Anträge auf Erteilungen von Züchterrechten; Erteilungen von Züchterrechten; und Angelegenheiten nach der Erteilung von Züchterrechten.

INHALT

VERPFLICHTUNG, DIE ÖFFENTLICHKEIT ÜBER ANGELEGENHEITEN BETREFFEND ZÜCHTERRECHTE ZU UNTERRICHTEN	3
VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN BETREFFEND ANTRÄGE AUF DIE ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN	4
Mindestinformationen betreffend einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts	4
<i>Einführung</i>	4
<i>Vorgeschlagene Sortenbezeichnung</i>	4
Mögliche zusätzliche Informationen betreffend einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts	5
<i>Informationen betreffend den Züchter der Sorte oder dessen Vertreter</i>	5
<i>Vorläufiger Schutz</i>	5
<i>Sortenbeschreibungen und Farbbilder</i>	5
Einwendungen hinsichtlich veröffentlichter Informationen betreffend einen Antrag	5
Zurückziehung oder Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts	6
VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN BETREFFEND ERTEILUNGEN VON ZÜCHTERRECHTEN	6
Erteilungen von Züchterrechten und genehmigte Sortenbezeichnungen	6
<i>Mindestinformationen</i>	6
<i>Zusätzliche Informationen</i>	6
Veröffentlichung vor Erteilung	7
Erlöschen von Züchterrechten	7
<i>Nichtigkeit von Züchterrechten</i>	7
<i>Aufhebung von Züchterrechten</i>	8
<i>Verzicht auf Züchterrechte</i>	9
<i>Ablauf der Schutzdauer von Züchterrechten</i>	9
Änderungen von Sortenbezeichnungen	9
Änderungen betreffend den Züchter einer Sorte oder dessen Vertreter	10

VERPFLICHTUNG, DIE ÖFFENTLICHKEIT ÜBER ANGELEGENHEITEN BETREFFEND
ZÜCHTERRECHTE ZU UNTERRICHTEN

Die Verpflichtung, die Öffentlichkeit über wichtige Angelegenheiten betreffend Züchterrechte zu unterrichten, ist in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe iii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens festgelegt:

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 30

Anwendung des Übereinkommens

1) [Anwendungsmaßnahmen] Jede Vertragspartei trifft alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere:

[...]

- iii) sicherstellen, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über
 - die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie
 - die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen unterrichtet wird.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 30

Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Bereich; Vereinbarungen über die gemeinsame Inanspruchnahme von Prüfungsstellen

1) Jeder Verbandsstaat trifft alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere [...]

- (c) die öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über diesen Schutz, zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Schutzrechte, sicherzustellen.

Die Verpflichtung, sicherzustellen, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über die Anträge auf Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen unterrichtet wird, fußt auf der Veröffentlichung von Amtsblättern (vergleiche Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“, das auf http://www.upov.int/Informationen_documents/de verfügbar ist), oder anderen Publikationsmedien, wie z.B. elektronische Veröffentlichung. Informationen über die offiziellen Veröffentlichungen einzelner UPOV-Mitglieder stehen auf der UPOV-Website unter http://www.upov.int/members/de/pvp_offices.html zur Verfügung.

VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN BETREFFEND ANTRÄGE AUF DIE ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN

Mindestinformationen betreffend einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts

Einführung

Das UPOV-Übereinkommen erfordert, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über die Anträge auf Erteilung von Züchterrechten unterrichtet wird (Artikel 30 Absatz 1 der Akte von 1991 und der Akte von 1978).

Die folgenden Informationen sind die Mindestinformationen, die betreffend einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts veröffentlicht werden:

Anmeldenummer
Tag der Anmeldung
Anmeldebezeichnung und/oder vorgeschlagene Sortenbezeichnung (vergleiche Abschnitt unten „Vorgeschlagene Sortenbezeichnung“)
Antragsteller

Mögliche Formate für die Darstellung der Informationen sind in Dokument UPOV/INF/5 (z.B. alphabetische Reihenfolge von botanischen Namen oder landesüblichen Namen und/oder Gattungsklassifikation nach Pflanzengruppen) dargelegt.

Vorgeschlagene Sortenbezeichnung

Das UPOV-Übereinkommen erfordert, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Informationen betreffend vorgeschlagene Sortenbezeichnungen unterrichtet wird (Artikel 30 Absatz 1 der Akte von 1991 und der Akte von 1978).

Vorgeschlagene Sortenbezeichnungen werden oft mit den Informationen betreffend neue Anträge auf die Erteilung von Züchterrechten veröffentlicht. Es kann vorkommen, daß der Züchter zum Zeitpunkt der Einreichung oder der Veröffentlichung des Antrags nicht in der Lage ist, eine Sortenbezeichnung vorzuschlagen. In solchen Fällen kann der Züchter eine „Anmeldebezeichnung“ angeben und der Antrag wird mit einer solchen Anmeldebezeichnung veröffentlicht. Wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung bereitgestellt wird, muss sie in einem Abschnitt betreffend Sortenbezeichnungen veröffentlicht werden.

Die folgenden Informationen betreffend vorgeschlagene Sortenbezeichnungen werden in der Regel veröffentlicht:

Anmeldenummer
Vorgeschlagene Sortenbezeichnung
Antragsteller

Folgende zusätzlichen Informationen werden von einigen UPOV-Mitgliedern auch veröffentlicht:

Tag der Anmeldung
Anmeldebezeichnung

Die Veröffentlichung von vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen spielt eine wichtige Rolle für die Prüfung der Sortenbezeichnung (vergleiche Modul 6 „Prüfung der Sortenbezeichnung“). Im Fall von zwei sich widersprechenden Sortenbezeichnungen im gleichen oder in verschiedenen Hoheitsgebieten sollte diejenige mit dem früheren Veröffentlichungstag beibehalten werden, und die entsprechende Behörde sollte den Züchter, dessen vorgeschlagene Sortenbezeichnung zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurde oder hätte veröffentlicht werden können, ersuchen, eine andere Bezeichnung einzureichen (vergleiche Dokument UPOV/INF/12/2 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, das auf http://www.upov.int/information_documents/de verfügbar ist).

Die Verpflichtung, andere Verbandsmitglieder über Angelegenheiten betreffend die Sortenbezeichnungen zu unterrichten, fußt auf dem Austausch von Amtsblättern und sonstigen Publikationsmedien. Die PLUTO-Datenbank für Pflanzensorten ist jedoch ein wichtiges Hilfsmittel, mit dem die Verfügbarkeit von Informationen über Sortenbezeichnungen für Verbandsmitglieder in brauchbarer Form auf ein Höchstmaß

gesteigert werden kann. Der Beitrag von Daten von UPOV-Mitgliedern auf der PLUTO-Datenbank für Pflanzensorten bietet Unterstützung, insbesondere für die Prüfung von Sortenbezeichnungen.

Mögliche zusätzliche Informationen betreffend einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts

Zusätzliche Informationen können entsprechend der Veröffentlichung des betreffenden UPOV-Mitglieds veröffentlicht werden.

Die folgende nicht erschöpfende Liste von zusätzlichen Informationen, die von einigen UPOV-Mitgliedern bereitgestellt wird, wird zu Veranschaulichungszwecken angegeben:

Priorität UPOV-Mitglied und Datum
Person(en), die die Sorte züchtete(n) oder entdeckte(n) oder entwickelte(n) (wenn vom Antragsteller verschieden)
Verfahrensvertreter/-bevollmächtigter
Sortenbeschreibungen und Farbbilder

Informationen betreffend den Züchter der Sorte oder dessen Vertreter

Nur der gemäß Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens definierte Züchter hat Anspruch auf Erteilung eines Züchterrechts. Der Antragsteller sollte der Züchter sein (vergleiche Modul 3 „Anspruch auf ein Züchterrecht“).

Einige Veröffentlichungen enthalten Namen und Adresse(n) des Antragstellers, der Person, die die Sorte hervorbrachte oder entdeckte und entwickelte, (wenn von Antragsteller unterschieden) und des Verfahrensvertreters/-bevollmächtigten.

Änderungen betreffend den Antragsteller, und gegebenenfalls dessen Vertreter, sollten ebenfalls veröffentlicht werden.

Vorläufiger Schutz

Artikel 13 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht vor, daß UPOV-Mitglieder, die durch die Akte von 1991 gebunden sind, Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung an bis zur Erteilung des Züchterrechts treffen. Vorläufiger Schutz ist eine optionale Bestimmung der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (vergleiche Artikel 7 Absatz 3).

Ein Verbandsmitglied kann in seinen Rechtsvorschriften vorsehen, daß diese Maßnahmen bezüglich des vorläufigen Schutzes nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt hat. Diese Mitteilung kann in bezug auf alle Personen als erfüllt angesehen werden, wenn die Rechtsvorschrift den Veröffentlichungstag als Anfangstag des vorläufigen Schutzes berücksichtigt hat, weil die Veröffentlichung in der Regel als Mechanismus für die Mitteilung an Dritte anerkannt wird.

Eine Einführung in den vorläufigen Schutz war in DL-205 Modul 4 „Antragstellung auf Erteilung eines Züchterrechts“ dargelegt und weitere Informationen sind in Dokument UPOV/EXN/PRP „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ dargelegt (vergleiche http://www.upov.int/explanatory_notes/de).

Sortenbeschreibungen und Farbbilder

Als Teil von zusätzlichen Verfahren zur Unterstützung der Prüfung der Unterscheidbarkeit können zusätzliche Informationen, wie z.B. Sortenbeschreibungen und Farbbilder, in der Veröffentlichung des betreffenden UPOV-Mitglieds veröffentlicht werden.

Einwendungen hinsichtlich veröffentlichter Informationen betreffend einen Antrag

Jede interessierte Person kann eine Einwendung erheben, wenn der Antrag und/oder die vorgeschlagene Sortenbezeichnung veröffentlicht werden, wenn sie die angegebenen Informationen für falsch oder nicht

zutreffend hält. Die Behörde sollte den Antragsteller über maßgebliche Einwendungen unterrichten, welcher dann die Gelegenheit erhalten sollte, auf die Einwendungen zu reagieren.

Der Prozeß der Veröffentlichung von Mitteilungen über Anträge läßt zu, daß bei der Behörde Einwendungen erhoben werden, in der Regel in bezug auf den Anspruch auf das Züchterrecht, die Eignung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung oder die Erfüllung der Schutzvoraussetzungen.

Zurückziehung oder Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts

Im Verlauf der Prüfung kann sich der Antragsteller dazu entscheiden, den Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts zurückzuziehen. Die Zurückziehung von Anträgen auf die Erteilung von Züchterrechten ist zu veröffentlichen.

Die Behörde kann entscheiden, den Antrag aufgrund einer mangelnden Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts zurückzuweisen. Die Zurückweisung von Anträgen auf die Erteilung von Züchterrechten ist ebenfalls zu veröffentlichen.

VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN BETREFFEND ERTEILUNGEN VON ZÜCHTERRECHTEN

Erteilungen von Züchterrechten und genehmigte Sortenbezeichnungen

Das UPOV-Übereinkommens erfordert, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Informationen betreffend die Erteilungen von Züchterrechten und genehmigte Sortenbezeichnungen (vergleiche Artikel 30 Absatz 1 der Akte von 1991 und der Akte von 1978) unterrichtet wird.

Mindestinformationen

Wie in Modul 2 „Verwaltung von Anträgen“ dargelegt, erfordert das UPOV-Übereinkommen, daß die Sortenbezeichnung von der Behörde gleichzeitig mit der Erteilung des Züchterrechts eingetragen werden muß (vergleiche Artikel 20 Absatz 3 der Akte von 1991 und Artikel 13 Absatz 3 der Akte von 1978).

Die folgenden Informationen betreffend die Erteilung von Züchterrechten und genehmigte Sortenbezeichnungen müssen veröffentlicht werden:

Anmeldenummer
Tag der Anmeldung
Genehmigte Sortenbezeichnung
Tag der Erteilung
Titel Erteilungsnummer
Inhaber des Züchterrechts

Zusätzliche Informationen

Zusätzliche Informationen können entsprechend der Veröffentlichung des betreffenden UPOV-Mitglieds veröffentlicht werden.

Zusätzlich zu den Informationen, die betreffend Anträge auf die Erteilung von Züchterrechten veröffentlicht werden, wird die folgende nicht erschöpfende Liste von zusätzlichen Informationen, die von einigen UPOV-Mitgliedern veröffentlicht wird, unter dem Anschnitt Erteilungen von Züchterrechten zu Veranschaulichungszwecken dargelegt:

- Person(en)* die die Sorte züchtete(n) oder entdeckte(n) oder entwickelte(n) (wenn von dem Inhaber des Züchterrechts verschieden)
- Verfahrensvertreter/-bevollmächtigter
- Als Teil von zusätzlichen Verfahren zur Unterstützung der Entscheidung über die Erteilung eines Züchterrechts können zusätzliche Informationen, wie z.B. Sortenbeschreibungen und Farbbilder, in der Veröffentlichung des betreffenden UPOV-Mitglieds veröffentlicht werden.

Veröffentlichung vor Erteilung

Zusätzlich zu der vom UPOV-Übereinkommen geforderten obligatorischen Veröffentlichung von Informationen betreffend Anträge auf die Erteilung von Züchterrechten und der Veröffentlichung von Erteilungen, veröffentlichen manche UPOV-Mitglieder die vorgeschlagenen Entscheidungen von der Behörde vor der Erteilung.

Wenn die Rechtsvorschriften des betreffenden UPOV-Mitglieds erfordern, daß die Behörde ihre Absicht veröffentlicht, Schutz zu erteilen oder einen Antrag zurückzuweisen, kann ein Abschnitt in die Veröffentlichung aufgenommen werden (vergleiche Dokument UPOV/INF/5, das unter http://www.upov.int/information_documents/de verfügbar ist). Eine solche Veröffentlichung bietet den Parteien mit grundlegendem Interesse an dem Ergebnis des Antrags auf Schutz die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und Beweise zugunsten oder zu ungunsten der vorgeschlagenen Entscheidung vorzulegen.

Erlöschen von Züchterrechten

Die Züchterrechte erlöschen aus folgenden Gründen: Nichtigkeit von Züchterrechten; Aufhebung von Züchterrechten; Verzicht auf Züchterrechte und Beendigung der Schutzdauer von Züchterrechten.

In diesen Situationen sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

Titel Erteilungsnummer
Tag der Erteilung
Genehmigte Sortenbezeichnung
Inhaber des Züchterrechts
Tag des Erlöschens des Züchterrechts (d.h. Tag der Nichtigkeit, Aufhebung, Verzichts oder Beendigung der Schutzdauer)

Nichtigkeit von Züchterrechten

Die Bestimmungen über die Nichtigkeit des Züchterrechts, die in Artikel 21 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und Artikel 10 Absätze 1 und 4 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthalten sind, sind nachstehend wiedergegeben:

<p style="text-align: center;">Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens</p> <p style="text-align: center;">Artikel 21</p> <p style="text-align: center;">Nichtigkeit des Züchterrechts</p> <p>(1) [<i>Nichtigkeitsgründe</i>] Jede Vertragspartei erklärt ein von ihr erteiltes Züchterrecht für nichtig, wenn festgestellt wird,</p> <p>i) daß die in Artikel 6 oder 7 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren,</p> <p>ii) daß, falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren,^[1] oder</p> <p>(iii) daß das Züchterrecht einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist, es sei dann, daß es der berechtigten Person übertragen wird.^[2]</p> <p>2) [<i>Ausschluß anderer Gründe</i>] Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht für nichtig erklärt werden).</p>

¹ Es gibt keine entsprechende Bestimmung zu Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe ii der Akte von 1991 in der Akte von 1978.

² Es gibt keine entsprechende Bestimmung zu Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe iii der Akte von 1991 in der Akte von 1978.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 10

Nichtigkeit [und Aufhebung] des Züchterrechts

(1) Das Recht des Züchters wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

[...]^[3]

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Recht des Züchters weder für nichtig erklärt [noch aufgehoben] werden.

Wenn ein Züchterrecht für nichtig erklärt wird, läuft dies darauf hinaus, daß erklärt wird, es sei ein ungültiges Recht und hätte gar nicht erteilt worden sein sollen (vergleiche Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen, verfügbar unter http://www.upov.int/explanatory_notes/de).

Entscheidungen betreffend die Nichtigkeit von Züchterrechten sind zu veröffentlichen.

Aufhebung von Züchterrechten

Die Bestimmungen über die Aufhebung von Züchterrechten, die in Artikel 22 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und Artikel 10 Absatz 2 bis 4 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthalten sind, sind nachstehend wiedergegeben:

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 22

Aufhebung des Züchterrechts

(1) 1) [*Aufhebungsgründe*] a) Jede Vertragspartei kann ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn festgestellt wird, daß die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

b) Jede Vertragspartei kann außerdem ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn innerhalb einer bestimmten Frist und nach Mahnung

i) der Züchter der Behörde die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Überwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden,

ii) der Züchter die Gebühren nicht entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind, oder

iii) der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.

2) [*Ausschluß anderer Gründe*] Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht aufgehoben werden).

³ Bestimmungen in Absätzen 2 und 3 von Artikel 10 der Akte von 1978 betreffen die Aufhebung der geschützten Rechte (vergleiche Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen http://www.upov.int/explanatory_notes/de).

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 10

[Nichtigkeit und] Aufhebung des Züchterrechts

[...] ^[4]

(2) Das Recht des Züchters wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmalen zu erstellen.

(3) Das Recht des Züchters kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Maßnahmen nicht gestattet;

b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Recht des Züchters weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

Die Aufhebung eines Züchterrechts bedeutet, daß ab einem bestimmten Datum das Züchterrecht nicht mehr gilt und die Genehmigung des Züchters der Sorte für jegliche Handlungen, die vom Inhalt des Züchterrechts erfaßt sind, nicht länger erforderlich ist. Ein Züchterrecht, das aufgehoben wurde, war gültig bis zu dem Tag der Aufhebung und war insbesondere am Tag der Erteilung gültig (vergleiche Dokument UPOV/EXN/CAN „Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV Übereinkommen“, das unter http://www.upov.int/explanatory_notes/de verfügbar ist).

Entscheidungen betreffend die Aufhebung von Züchterrechten sind zu veröffentlichen.

Verzicht auf Züchterrechte

Vor dem Ablauf der Schutzdauer des Züchterrechts kann sich der Inhaber des Züchterrechts dazu entscheiden, auf das Züchterrecht zu verzichten.

Der Verzicht auf Züchterrechte ist zu veröffentlichen.

Ablauf der Schutzdauer von Züchterrechten

Das UPOV-Übereinkommen sieht vor, daß die Schutzdauer (Artikel 19 der Akte von 1991 und Artikel 8 der Akte von 1978) vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an gerechnet wird (Artikel 19 der Akte von 1991 und Artikel 8 der Akte von 1978). Die genauen Zeiten der Schutzdauer sind in den Rechtsvorschriften festgelegt, die die Züchterrechte regeln.

Der Tag des Ablaufs der Schutzdauer von Züchterrechten kann veröffentlicht werden. Der Tag des Ablaufens kann auch von dem Tag der Erteilung und der Schutzdauer, die in den Rechtsvorschriften festgelegt sind, bestimmt werden.

Änderungen von Sortenbezeichnungen

Artikel 20 Absatz 7 der Akte von 1991 und Artikel 13 Absatz 7 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens lauten:

⁴ Bestimmungen in Absatz 1 von Artikel 10 der Akte von 1978 betreffen die Nichtigkeit der geschützten Rechte (vergleiche Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen Dokument UPOV/EXN/NUL, das http://www.upov.int/explanatory_notes/de verfügbar ist).

Absatz 7

[Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

Wird nach der Erteilung eines Züchterrechts festgestellt, daß ein älteres Recht an der Sortenbezeichnung vorhanden war, das zur Zurückweisung der Sortenbezeichnung geführt hätte, sollte die Sortenbezeichnung gestrichen werden, und der Züchter sollte eine andere geeignete Sortenbezeichnung für die Sorte vorschlagen. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Akte von 1991 sieht vor, daß die Behörde das Züchterrecht aufheben kann, wenn der Züchter keine andere geeignete Sortenbezeichnung vorschlägt.

Die Aufhebung von Bezeichnungen und die entsprechenden neuen genehmigten Sortenbezeichnungen sind zu veröffentlichen.

Die Verpflichtung zur Benutzung der Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts bedeutet, daß die Behörde Änderungen von Bezeichnungen auch nach Beendigung von Züchterrechten veröffentlichen muss.

Änderungen betreffend den Züchter einer Sorte oder dessen Vertreter

Nur der gemäß Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens definierte Züchter hat Anspruch auf Erteilung eines Züchterrechts.

Änderungen betreffend den Inhaber des Züchterrechts bzw. gegebenenfalls dessen Vertreter sollten veröffentlicht werden.

[Ende des Moduls]